

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/020/2016)

Sitzung am: 07.01.2016

Beschluss zu: A0169/15

Gegenstand:

Verwendung des Entwicklungs- und Strukturbudgets (restliche Mittel)

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1) Sozialarbeit im Kontext Schule

Für die Schulen 129. Und 139. Grundschule wird je ein Angebot Schulsozialarbeit geschaffen. Das Angebot soll dabei 1 VzÄ zuzüglich Sachkosten und Erstausrüstung umfassen und ab 1. Juli 2016 beginnen. Das Angebot ist auszuschreiben. Die Verwaltung des Jugendamtes legt dem UA Planung in seiner Sitzung am 18. Januar 2016 einen Ausschreibungstext zur Vorberatung für einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses vor. Hierfür werden Mittel i. H. v. 65.000 Euro vorgehalten.

2) Mobile Jugendarbeit

Es wird ein neues stadtweites Angebot mobiler Jugendarbeit geschaffen. Das Angebot soll ausgerichtet sein auf die Integration von Kindern und Jugendlichen und deren Familien mit Migrationshintergrund. Das Angebot soll dabei 2 VzÄ zuzüglich Sachkosten umfassen und ab 1. Mai 2016 beginnen. Die Verwaltung des Jugendamtes legt dem UA Planung in seiner Sitzung am 18. Januar 2016 einen Ausschreibungstext zur Vorberatung für einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses vor. Hierfür werden Mittel i. H. v. 85.000 Euro vorgehalten.

3) Demokratieförderung

- a) Der Stadtjugendring Dresden e. V. und das Büro für freie Kultur- und Jugendarbeit Dresden e. V. als Dachorganisationen werden gebeten, unter Hinzuziehung anderer interessierter Organisationen ein Rahmenkonzept „Demokratieförderung und Beteiligung“ zu entwickeln. Das Rahmenkonzept soll dabei die Einrichtung eines Kinderbüros sowie Verfahren zur Unterstützung demokratiefördernder Projekte aus einem Fonds heraus enthalten. Die nach dem Beschluss dieses Rahmenkonzeptes durch den Jugendhilfeausschuss notwendigen Mittel werden in einem Fonds Demokratieförderung i. H. v. 100.000 Euro vorgehalten.
- b) Der Jugendhilfeausschuss bittet den Stadtrat, für die finanzielle Absicherung solcher Jugendbeteiligungsverfahren und demokratiefördernder Projekte und Vorhaben, die nicht durch das SGB VIII abgedeckt sind, Vorsorge zu treffen.

4) Förderung von Ferienfreizeiten

Zur verbesserten Förderung von Ferienfreizeitmaßnahmen beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Änderung der „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe“ nach Anlage 1.

Hierfür werden Mittel i. H. v. 150.000 Euro vorgehalten.

5) Kofinanzierungsfonds

Zur Kofinanzierung von Maßnahmen, deren primäre Antragstellung bei dritten Zuwendungsgebern erfolgt, wird ein Kofinanzierungsfonds eingeführt.

Hierfür werden Mittel i. H. v. 200.000 Euro vorgehalten.

6) Unvorhergesehene Bedarfe

Unvorhergesehene Bedarfe werden in sinngemäßer Anwendung der „Arbeitsgrundlagen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Jugendhilfeplanung“ festgestellt. Dabei sind die von der Verwaltung festgestellten Bedürfnisse nach Behandlung im Unterausschuss Planung (verkürzter Aushandlungsprozess) durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu einer konkreten Maßnahmeplanung zu führen. Dabei ist auch jeweils festzulegen, ob die konkrete Maßnahme durch die Bereitstellung bereits geförderter Ressourcen freier Träger auf freiwilliger Basis (Primärvariante) oder durch eine Ausschreibung unter Verwendung vorhandener weiterer Haushaltsmittel (Sekundärvariante) ermöglicht werden soll.

Mittel für die Sekundärvariante sind unter Beschlusspunkt 8 vorgesehen.

7) Weitere Fonds

Folgende Fonds werden in ihrer Höhe bestätigt:

Fonds Urban Art in Höhe von 5.000 Euro;

Fonds Bau- und Erhaltungsmaßnahmen in Höhe von 300.000 Euro;

Fonds Tarifsteigerung TvöD SuE in Höhe von 300.000 Euro.

Mittel für Widersprüche und Klagen in Höhe von 45.000 Euro werden in jedem Fall bestätigt.

Ggf. sind die Mittel in Nr. 1 bis 6 entsprechend zu kürzen, bzw. durch erwartende Rücklaufmittel aufzufüllen.

8) Restmittel / unvorhergesehene Bedarfe

Die durch die Beschlusspunkte 1 bis 7 nicht gebundenen oder nicht benötigten Mittel und alle weiteren, nicht anderweitigen gebundenen Mittel können verwendet werden für Klagen und Widersprüche und die Sekundärvariante der Befriedigung unvorhergesehener Bedarfe. Sollte der Kofinanzierungsfonds erschöpft sein kann auf den Restmittelfonds zurückgegriffen werden.

Der Jugendhilfeausschuss ist in seiner Sitzung am 25. August 2016 über den Umfang noch vorhandener Restmittel zu informieren. In der Sitzung am 20. Oktober 2016 soll der Jugendhilfeausschuss über die Verwendung der Restmittel beschließen.

9) Verfahrensglättung

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Unterausschuss Planung bis zum 18. Januar 2016 eine Bedarfsbewertung i. S. des § 80 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII der derzeit noch offenen Anträge vorzulegen. Alle zum Beschlusszeitpunkt noch offenen Förderanträge, die nicht dem Punkt 6 („Unvorhergesehene Bedarfe“) zuzuordnen sind, werden abgelehnt. Eine Förderung von Kofinanzierung nach Beschlusspunkt 5 bleibt möglich.

Dresden, *21.01.16*


Jan Güldemann
Sollvertretender Vorsitzender